

98. Begründet die von dem Pächter erhobene Klage auf Feststellung, daß die seitens des Verpächters erklärte Aufhebung des Pachtvertrages und die Aufkündigung desselben unwirksam seien, der demnächst vom Verpächter angestellten Räumungsklage gegenüber die Einrede der Rechtshängigkeit?

C.P.D. § 235 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 1.

VI. Civilsenat. Ur. v. 18. Oktober 1897 i. S. St. (Rl.) w. Ehel. G. (Bekl.). Rep. VI. 265/97.

- I. Landgericht Guben.
- II. Kammergericht Berlin.

Der Kläger zeigte unter Berufung auf die §§ 7 und 30 des zwischen seinem Vorkbesitzer und den Beklagten über das Rittergut S. geschlossenen Pachtvertrages vom ^{21. Juni}_{4. Juli} 1894 durch Schreiben seines Bevollmächtigten, des Rechtsanwaltes G., vom 9. Dezember 1896 den Beklagten die Aufhebung des Pachtverhältnisses an und kündigte ihnen dasselbe außerdem wegen irrationeller Bewirtschaftung des Gutes auf. Die Beklagten weigerten sich indes, das Pachtgut zu räumen. Der Kläger trug deshalb in der vorliegenden, beim Landgerichte Guben erhobenen und den Beklagten am 24. Dezember 1896 zugestellten Klage darauf an:

prinzipaliter die Beklagten zu verurteilen,

- a) anzuerkennen, daß der Pachtvertrag über das Rittergut S. vom ^{21. Juni}_{4. Juli} 1894 aufgelöst sei,
- b) das Rittergut S. mit allem Zubehör sofort zu räumen und dem Kläger nach Maßgabe des Pachtvertrages zurückzugewähren,

eventuell die Beklagten zu verurteilen, anzuerkennen, daß der Pachtvertrag *re* am 30. Juni 1897 seine Endschafft erreiche, und daß sie verpflichtet seien, alsdann das Pachtgut mit allem Zubehör zu räumen und dem Kläger *re* zurückzugewähren.

Die Beklagten trugen auf Abweisung der Klage an. Sie erhoben unter Verweigerung der Verhandlung zur Hauptsache den Einwand der Rechtshängigkeit und gründeten denselben darauf, daß sie in einer beim Landgerichte Berlin angestellten und dem Kläger am 17. Dezember 1896 zugestellten Klage den Antrag gestellt haben:

festzustellen, daß die in dem Schreiben des Rechtsanwaltes *H.* vom 9. Dezember 1896 erfolgte Aufkündigung des Pachtvertrages vom ^{21. Juni} 1894 und die in demselben Schreiben erfolgte Erklärung der ^{4. Juli} Aufhebung dieses Pachtvertrages unbegründet seien.

Der erste Richter verwarf die Einrede der Rechtshängigkeit; das Berufungsgericht wies dagegen die Klage auf Grund der bezeichneten Einrede ab.

Dieses Urteil ist auf die Revision des Klägers aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht führt zutreffend aus, daß die gegenwärtig erhobene Klage eine Leistungsklage ist, da das entscheidende Gewicht auf das Verlangen nach Verurteilung der Beklagten zur Räumung des Pachtgutes zu legen ist, und der Prinzipalantrag zu a) und die Eingangsworte des Eventualantrages das eigentliche Petitum nur erläutern. Dagegen beruht die Annahme, daß die von den Beklagten erhobene Einrede der Rechtshängigkeit begründet sei, auf Rechtsirrtum.

Nach § 235 C.P.D. hat die Rechtshängigkeit, welche in Folge der Erhebung der Klage eintritt, unter anderem die Wirkung, daß, wenn die Streitsache von einer Partei anderweit anhängig gemacht wird, der Gegner die Einrede der Rechtshängigkeit erheben kann. Dieselbe Streitsache ist aber nicht schon dann vorhanden, wenn einer späteren Klage dasselbe Sach- und Streitverhältnis zu Grunde liegt, wie der früher erhobenen; es ist vielmehr erforderlich, daß in beiden Klagen auch derselbe Anspruch verfolgt wird. Es ergibt sich dies auch aus § 254 a. a. D.; denn dort ist bestimmt, daß, wenn im Laufe des Prozesses ein neuer Anspruch in der mündlichen Verhandlung geltend

gemacht wird, der Anspruch rechtshängig wird, nicht aber das Rechtsverhältnis, das ihm zu Grunde liegt.

Die Beklagten verlangen nun in der von ihnen beim Landgerichte Berlin erhobenen Klage die Feststellung, daß die in dem Schreiben des Rechtsanwaltes H. vom 9. Dezember 1896 erfolgte Aufkündigung des Pachtvertrages und die in diesem Schreiben zugleich erklärte Aufhebung desselben unbegründet sind. Dieser Anspruch ist nicht identisch mit dem, welchen Kläger in dem gegenwärtigen Rechtsstreite geltend macht, da letzterer auf Verurteilung der Beklagten zur Räumung des Pachtgutes geht. Die Leistungsklage und die Feststellungsklage sind vielmehr verschieden voneinander; sie verfolgen verschiedene Zwecke, da mit der ersteren die Leistung aus einem Rechtsverhältnisse, mit der letzteren eine Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen des Rechtsverhältnisses selbst verlangt wird. Sie beruhen auch auf verschiedenen Voraussetzungen, indem bei der Leistungsklage die Fälligkeit der geforderten Leistung, bei der Feststellungsklage ein Interesse an alsbaldiger Feststellung nachzuweisen ist.

Würde durch die Erhebung der Feststellungsklage auch die gerichtliche Geltendmachung einer fälligen Leistung verhindert, so würde der Berechtigte durch die Anstellung jener Klage häufig sehr benachteiligt werden können. Das Berufungsgericht hält dies für unrichtig, weil der Leistungsanspruch bei erhobener Feststellungsklage widerklagend geltend gemacht werden könne. Ist dies aber zulässig, so muß der Berechtigte auch eine besondere Klage erheben können, da es keine gesetzliche Vorschrift giebt, nach welcher jemand, der zur Einklagung einer Leistung berechtigt ist, verpflichtet wäre, dies nur im Wege der Widerklage zu thun.

Der Umstand ferner, daß die Entscheidung eines Rechtsstreites ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, welches den Gegenstand eines anderen Rechtsstreites bildet, ermächtigt das Gericht nach § 139 C.P.O., die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreites auszusetzen, begründet aber nicht die Rechtshängigkeit, wie ja daraus hervorgeht, daß beide Rechtsstreitigkeiten nebeneinander zu verhandeln sind, wenn das Gericht von der Befugnis, die Aussetzung anzuordnen, keinen Gebrauch macht.

Gleicher Ansicht sind von den Kommentatoren der Civilprozeßordnung v. Wilimowski u. Levh, Bem. 2, Petersen, Bem. II,

Gaupp, Bem. II Aa, Seuffert, Bem. 81 zu § 235, in der 6. Aufl. S. 282 auch Struckmann u. Koch, und auch wohl Förster, Bem. 5f zu § 231; außerdem Ploß, Beiträge zur Theorie des Klagerrechts S. 172 und Anm. 11, und im wesentlichen auch Kohler, Prozeß als Rechtsverhältnis S. 36 Anmerkung.

Die entgegengesetzte Ansicht wird vertreten von v. Bülow, Bem. 12 zu § 231, ohne Angabe von Gründen, von Löning in der Zeitschrift für deutschen Civilprozeß Bd. 4 S. 49 unter der Begründung, daß dieselbe Streitsache vorliege, gleichgültig, ob aus demselben Rechtsverhältnisse eine Feststellung, oder Verurteilung verlangt werde, von Rocholl in derselben Zeitschrift Bd. 8 S. 394 und von Weismann, Feststellungsklage S. 153. 163. Die beiden letzteren gründen ihre Ansicht darauf, daß der Feststellungsprozeß die Anticipation eines Streites über das rechtliche Fundament eines künftigen Leistungsprozesses sei. Daraus folgt aber nicht die Identität der in beiden Prozessen erhobenen Ansprüche.“ . . .